

Bundesgesetzblatt ¹¹⁰⁹

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1992

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 62 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit Lenker hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 62)	1111
1. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1112
6. 10. 92	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1112
7. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	1114
9. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1114
13. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1115
15. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Dänemark	1115
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1117
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen	1117
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1118
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen	1118
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1119
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1119
16. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	1120
19. 10. 92	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan	1120
19. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ghana	1121
20. 10. 92	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1122
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1123
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1123

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1124
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	1126
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	1126
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen . .	1127
20. 10. 92	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen	1127
21. 10. 92	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien	1128
21. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1128
21. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1129
22. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	1129
22. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1130
23. 10. 92	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1130
23. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	1132

Die ECE-Regelung Nr. 62 und die Änderung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 62
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit Lenker
hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 62)**

Vom 2. November 1992

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 62 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit Lenker hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte

Benutzung und die nach Artikel 12 dieses Übereinkommens angenommene Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 62 werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Regelung und die Änderung werden als Anhang 1 und 2 zu dieser Verordnung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht. *)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 2. November 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Anhänge 1 und 2 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlages übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 1. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für

Benin	am	1. Mai 1992
Korea, Republik	am	23. Juni 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1992 (BGBl. II S. 338).

Bonn, den 1. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 1992

Das in Manila am 6. August 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 6. August 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Umspannstation Sucat“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den Schlußbericht (Summary Record) vom 29. Oktober 1991 der philippinisch-deutschen Regierungsverhandlungen vom 28. und 29. Oktober 1991 in Manila

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und der National Power Corporation, Manila, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Umspannstation Sucat“ ein Darlehen in Höhe von bis zu 20 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Philippinen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Umspannstation Sucat“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen dem Empfänger des Darlehens und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 6. August 1992 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Scholz

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Roberto Romulo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 7. Oktober 1992

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Bulgarien	am	2. Juli 1991
Korea, Republik	am	6. Juli 1990
Kroatien	am	7. August 1992
Türkei	am	10. Januar 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1989 (BGBl. II S. 471).

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Charta der Vereinten Nationen**

Vom 9. Oktober 1992

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bosnien-Herzegowina	am	22. Mai 1992
Georgien	am	31. Juli 1992
Kroatien	am	22. Mai 1992
Slowenien	am	22. Mai 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1992 (BGBl. II S. 528).

Bonn, den 9. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
Vom 13. Oktober 1992**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Mongolei am 9. Juli 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1992 (BGBl. II S. 356).

Bonn, den 13. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Dänemark**

Vom 15. Oktober 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung des Königreichs Dänemark gerichtete Verbalnote vom 25. November 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. September 1992 (BGBl. II S. 1089).

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Vereinbarung vom 27. Juni 1963 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten des Königreiches Dänemark – Generaldirektion der Posten und Telegraphen – über den Postverkehr auf der Fährstrecke Warnemünde–Gedser
2. Protokoll vom 12. Januar 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über die Herstellung diplomatischer Beziehungen und Vermerk über den vom 10. bis 12. Januar 1973 zwischen Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik und des Königreiches Dänemark geführten Meinungsaustausch
3. Abkommen vom 21. Februar 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit sowie Anlage zu Artikel 6 des Abkommens; Brief des Leiters der Seite der Deutschen Demokratischen Republik an den Leiter der dänischen Seite
4. Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und Danmarks Radio über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
5. Abkommen vom 13. Oktober 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit
6. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 15. Dezember 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über die gegenseitige Steuerbefreiung in bezug auf den internationalen Luftverkehr
7. Vereinbarung vom 15. Januar 1982 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und Danmarks Radio über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
8. Briefwechsel vom 2. November 1984 über die Verlängerung des Abkommens vom 21. Februar 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
9. Abkommen vom 12. April 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens
10. Abkommen vom 12. April 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über den internationalen Straßenverkehr
11. Vereinbarung vom 19. November 1986 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und der Straßenverwaltung unter dem Ministerium für öffentliche Arbeiten des Königreiches Dänemark über die Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen zum Straßenwesen
12. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 20. März/9. April 1987 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreiches Dänemark über die Erteilung von Visa an Inhaber von Dienstpässen der Deutschen Demokratischen Republik und des Königreiches Dänemark ohne Gebühren
13. Arbeitsplan vom 13. Januar 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über die kulturelle Zusammenarbeit in den Jahren 1989 bis 1992
14. Protokoll vom 14. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Dänemark über die 12. Tagung der Gemischten Kommission im Rahmen des Abkommens vom 21. Februar 1974 über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
15. Vertrag vom 15. Januar 1990 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (GBl. 1990 II S. 13, 63)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 15. Oktober 1992

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Nummer 10 Buchstabe b für

Spanien am 26. September 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1990 (BGBl. II S. 197).

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativ-Protokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit
zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen**

Vom 15. Oktober 1992

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Schweiz am 12. Juli 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (BGBl. II S. 194).

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 15. Oktober 1992

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Angola	am	4. Juni 1992
--------	----	--------------

Litauen	am	21. Oktober 1991
---------	----	------------------

in Kraft getreten; sie ist ferner für die ehemalige

Sowjetunion	am	2. April 1991
-------------	----	---------------

in Kraft getreten, deren Mitgliedschaft von der

Russischen Föderation

fortgesetzt wird (vgl. die Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation vom 14. August 1992, BGBl. II S. 1016).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. August 1990 (BGBl. II S. 811).

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen**

Vom 15. Oktober 1992

Das Internationale Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (RGBl. 1911 S. 5) ist von Deutschland am 24. Juni 1992 gekündigt worden. Das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 11 für

Deutschland	am	24. Juni 1993
-------------	----	---------------

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1910 (RGBl. 1911 S. 16) und vom 7. Juli 1981 (BGBl. II S. 524).

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 15. Oktober 1992

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Japan	am	30. September 1992
Litauen	am	30. Juni 1992
Salomonen	am	10. September 1992;
es wird ferner für die		
Niederlande	am	26. November 1992
(für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen)		
in Kraft treten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1992 (BGBl. II S. 345).

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 15. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Lettland	am	13. Juli 1992
----------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1404).

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
sowie des Protokolls zu diesem Abkommen**

Vom 16. Oktober 1992

I.

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Venezuela am 1. Mai 1992
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 26. November 1976 zum Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) wird nach seinem Teil VIII Absatz 17 Buchstabe b für

Kuba am 15. November 1992
Venezuela am 1. November 1992
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1992 (BGBl. II S. 484).

Bonn, den 16. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Kasachstan**

Vom 19. Oktober 1992

Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Dr. Helmut Kohl und der Präsident der Republik Kasachstan Nursultan Nasarbajew haben am 22. September 1992 in Bonn eine Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan unterzeichnet. Nummer 15 dieser Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der Tatsache, daß Kasachstan ein Nachfolgestaat der früheren Sowjetunion ist, stimmen beide Seiten darin überein, die völkerrechtlichen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan nach Maßgabe der Normen des Völkerrechts anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren.“

Bonn, den 19. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Ghana**

Vom 19. Oktober 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Ghana gerichtete Verbalnote vom 14. September 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Ghana abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1115).

Bonn, den 19. Oktober 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

Anlage

1. Vereinbarung vom 11. Februar 1959 über die Errichtung eines Handelsbüros in Accra
2. Abkommen vom 14. Mai 1964 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ghana über die berufliche Qualifizierung von Bürgern der Republik Ghana in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Ghana
3. Abkommen vom 14. Mai 1964 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ghana über die Aufnahme und den Austausch von Hochschulabsolventen, Studenten und Fachschülern
4. Vereinbarung vom 13. Dezember 1972 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana
5. Handelsabkommen vom 8. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ghana
6. Abkommen vom 8. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ghana über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
7. Vereinbarte Niederschrift vom 24. August 1982 über die Bildung einer Gemeinsamen Kommission für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana
8. Statut der Gemeinsamen Kommission für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana vom 24. August 1982
9. Abkommen vom 23. Mai 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

10. Abkommen vom 4. Februar 1987 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Ghana Broadcasting Cooperation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
11. Konsularvertrag vom 17. März 1988 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana (GBl. II S. 79)
12. Arbeitsplan vom 18. Oktober 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ghana über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1989 und 1990
13. Vereinbarung vom 29. Juni 1989 über Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Ghana

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 20. Oktober 1992

Unter Bezugnahme auf ihren bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1974 gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 12. November 1974, BGBl. II S. 1384) zu Artikel 47 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – hat die Tschechoslowakei am 26. April 1991 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBl. II S. 719).

Bonn, den 20. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
Vom 20. Oktober 1992**

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am	20. November 1991
Seychellen	am	4. Juni 1992.

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Dezember 1981 abgegebene Erklärung zu Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985/BGBl. II S. 1234) hat Kanada am 28. Mai 1992 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme dieser Erklärung notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1992 (BGBl. II S. 572, 604).

Bonn, den 20. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 20. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Algerien	am	19. Dezember 1991
----------	----	-------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1352).

Bonn, den 20. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 20. Oktober 1992

I.

Das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173) ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien am 27. Januar 1992

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

«Le gouvernement algérien ne sera lié par le protocole qu'à l'égard des Etats qui l'ont ratifié ou qui y ont adhéré et qu'il cessera d'être lié par ledit protocole à l'égard de tout Etat dont les forces armées ou les forces armées de ses alliés ne respecteraient pas les dispositions du protocole.»

„Die algerische Regierung ist durch das Protokoll nur gegenüber den Staaten gebunden, die es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind; gegenüber jedem Staat, dessen Streitkräfte oder dessen verbündete Streitkräfte das Protokoll nicht einhalten, hört sie auf, durch das Protokoll gebunden zu sein.“

Kap Verde	am 15. Oktober 1991
Liechtenstein	am 6. September 1991
Swasiland	am 23. Juli 1991

II.

1. Einer Anzeige der französischen Verwahrregierung vom 23. Juli 1991 zufolge hat Rumänien seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. August 1929 gemachten Vorbehalte zu dem Protokoll (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 1930/RGBl. 1930 II S. 1216) zurückgenommen; die Rücknahme ist am 23. Juli 1991, dem Tag ihrer Anzeige durch die französische Regierung, wirksam geworden.
2. Einer weiteren Anzeige der französischen Verwahrregierung vom 6. September 1991 zufolge hat Kanada seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Mai 1930 gemachten Vorbehalte zu dem Protokoll (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 1930/RGBl. 1930 II S. 1216) nach Maßgabe folgender Notifikation geändert:

(Übersetzung)

«Le gouvernement du Canada modifie les réserves faites par le Canada relativement au Protocole du 17 juin 1925 concernant la prohibition d'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires, ou de moyens bactériologiques, en retirant les réserves faites par le Canada relativement au Protocole en ce qui a trait aux moyens bactériologiques.»

„Die kanadische Regierung ändert die Vorbehalte Kanadas zum Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege insofern ab, als sie die Vorbehalte Kanadas zum Protokoll hinsichtlich der Verwendung von bakteriologischen Mitteln zurücknimmt.“

Ces réserves sont les suivantes:

Dabei handelt es sich um die folgenden Vorbehalte:

«1) que ledit Protocole n'oblige Sa Majesté Britannique que vis-à-vis des Etats qui l'ont signé et ratifié ou qui y auront adhéré définitivement;

„1) daß dieses Protokoll Seine Britische Majestät nur gegenüber den Staaten verpflichtet, die es gezeichnet und ratifiziert haben oder die ihm endgültig beigetreten sind;

2) que ledit Protocole cessera d'être obligatoire pour Sa Majesté Britannique à l'égard de tout Etat ennemi dont les forces armées ou dont les Alliés en droit ou en fait ne respecteraient pas les interdictions qui font l'objet de ce Protocole.»

2) daß dieses Protokoll für Seine Britische Majestät gegenüber jedem feindlichen Staat aufhören wird verbindlich zu sein, dessen Streitkräfte oder dessen rechtliche oder tatsächliche Verbündete das in dem Protokoll ausgesprochene Verbot nicht beachten.“

Diese Änderung ist am 6. September 1991, dem Tag ihrer Anzeige durch die französische Regierung, wirksam geworden.

3. Einer weiteren Anzeige der französischen Verwahrregierung vom 15. Oktober 1991 zufolge hat Chile seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Juli 1935 gemachten Vorbehalte zu dem Protokoll (vgl. die Bekanntmachung vom 26. September 1956/BGBl. II S. 905) zurückgenommen; die Rücknahme ist am 15. Oktober 1991, dem Tag ihrer Anzeige durch die französische Regierung, wirksam geworden.
4. Einer weiteren Anzeige der französischen Verwahrregierung vom 15. Oktober 1991 zufolge hat Bulgarien seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. März 1934 gemachten Vorbehalte zu dem Protokoll (vgl. die Bekanntmachung vom 26. September 1956/BGBl. II S. 905) zurückgenommen; die Rücknahme ist am 15. Oktober 1991, dem Tag ihrer Anzeige durch die französische Regierung, wirksam geworden.
5. Einer weiteren Anzeige der französischen Verwahrregierung vom 27. Januar 1992 zufolge hat das Vereinigte Königreich unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. April 1930 gemachten Vorbehalte zu dem Protokoll (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 1930/RGBl. 1930 II S. 1216) folgende Vorbehaltsänderung notifiziert:

(Übersetzung)

«J'ai l'honneur d'informer Votre Excellence que le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord retire par la présente la partie (2) de la réserve qu'il avait émise comme suit alors de la ratification du dit Protocole, le 9 avril 1930:

«The said Protocol shall cease to be binding on His Britannic Majesty towards any Power at enmity with Him whose armed forces, or the armed forces of whose allies, fail to respect the prohibitions laid down in the Protocol»

dans la mesure où elle concerne le recours aux agents, toxines, armes, équipements et moyens de mise en oeuvre spécifiés à l'article I de la Convention du 10 avril 1972 sur l'interdiction de la mise au point, de la fabrication et du stockage des armes bactériologiques (biologiques) ou à toxines et sur leur destruction.»

„Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hiermit Teil 2 des von ihr anlässlich der Ratifikation des Protokolls am 9. April 1930 angebrachten Vorbehalts, der wie folgt lautet:

„daß dieses Protokoll für Seine Britische Majestät gegenüber jeder feindlichen Macht aufhören wird, verbindlich zu sein, deren Streitkräfte oder deren verbündete Streitkräfte das in dem Protokoll ausgesprochene Verbot nicht beachten.“

insoweit zurücknimmt, als er die Verwendung der Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel betrifft, die in Artikel I des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen aufgeführt sind.“

Diese Änderung ist am 27. Januar 1992, dem Tag ihrer Anzeige durch die französische Regierung, wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1991 (BGBl. II S. 684).

Bonn, den 20. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 20. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Finnland	am	1. Februar 1992
Griechenland	am	1. September 1992

in Kraft getreten; es wird ferner für

Slowenien	am	1. November 1992
-----------	----	------------------

in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretariat des Europarats am 31. Oktober 1991 die Erstreckung des Übereinkommens auf Gibraltar notifiziert; nach Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens ist diese Erstreckung am 1. Februar 1992 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1071).

Bonn, den 20. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland**

Vom 20. Oktober 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 12. Dezember 1969 über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland (BGBl. 1971 II S. 1261) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Malta	am	8. Juni 1992
-------	----	--------------

und nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Slowenien	am	3. August 1992
-----------	----	----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1397).

Bonn, den 20. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 20. Oktober 1992

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

China	am	9. März 1992
Frankreich	am	3. August 1992.

China hat seine Beitrittsurkunden am 9. März 1992 in London, am 12. März 1992 in Moskau und am 17. März 1992 in Washington hinterlegt. Frankreich hat seine Beitrittsurkunden am 3. August 1992 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1992 (BGBl. II S. 400).

Bonn, den 20. Oktober 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Eichung von Binnenschiffen**

Vom 20. Oktober 1992

Unter Bezugnahme auf ihren bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1974 gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 28. August 1974, BGBl. II S. 1233) zu Artikel 14 des Übereinkommens vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (BGBl. 1973 II S. 1417) hat die Tschechoslowakei am 22. Januar 1991 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 50).

Bonn, den 20. Oktober 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Georgien**

Vom 21. Oktober 1992

Durch Notenwechsel vom 19. Mai/9. September 1992 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien vereinbart worden, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bestehenden Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien so lange weiter anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren. Die Vereinbarung umfaßt die bilateralen wie die multilateralen Verträge.

Bonn, den 21. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 21. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die

Seychellen am 27. Mai 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1992 (BGBl. II S. 415).

Bonn, den 21. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung
einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 21. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Sambia am 9. Januar 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1990 (BGBl. II S. 865).

Bonn, den 21. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben**

Vom 22. Oktober 1992

Das Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90; 1991 II S. 431, 876) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Brasilien am 13. März 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1987 (BGBl. II S. 816).

Bonn, den 22. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 22. Oktober 1992

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	2. März 1992
Honduras	am	16. Februar 1990
Lesotho	am	26. Januar 1990

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

"PURSUANT to Article 12 of the said Convention, the Government of the Kingdom of Lesotho declares that the provisions of this Article will not apply in respect of broadcasts made for non-profit making purposes or where communications to the public in public places is not the result of a purely commercial activity;

PURSUANT to Article 13, the Government of the Kingdom of Lesotho declares that it does not consider itself bound by the provisions of item (d)."

„Nach Artikel 12 des Abkommens erklärt die Regierung des Königreichs Lesotho, daß dieser Artikel auf Sendungen keine Anwendung findet, die zu nicht gewinnorientierten Zwecken ausgestrahlt werden oder bei denen die öffentliche Wiedergabe an öffentlichen Orten nicht das Ergebnis einer rein kommerziellen Tätigkeit darstellt.

Nach Artikel 13 erklärt die Regierung des Königreichs Lesotho, daß sie sich durch die Bestimmungen des Buchstabens d nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1992 (BGBl. II S. 234).

Bonn, den 22. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Oktober 1992

Das in Lilongwe am 5. Oktober 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 5. Oktober 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Oktober 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Schaffer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft – Dürrehilfe“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft – Dürrehilfe“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Der Betrag ist zur Beschaffung von Düngemitteln bestimmt.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des Vorhabens „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft – Dürrehilfe“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben zur Linderung der Dürrefolgen ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 5. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Andreas Siegel

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
 Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
 Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens

Vom 23. Oktober 1992

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	25. Juni 1992
Estland	am	7. Mai 1992
Lettland	am	7. Mai 1992
Litauen	am	7. Mai 1992
Slowenien	am	2. Juli 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1992 (BGBl. II S. 174).

Bonn, den 23. Oktober 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Eitel